

14 — **Ausgefeilt: Hygiene-Konzept im Aeronaut Berlin**

28 — **Safety First: Sustainability in der Krise?**

52 — **Inspiration: Front-Cooking im „New Normal“**

Nr. 7/8-2020

# Tophotel

PEOPLE | BUSINESS | TRENDS

**„Die Qualität unserer Beziehungen bestimmt die Qualität unseres Lebens, beruflich wie privat.“**

Petra Bierwirth-Schaal,  
Managing Director Bierwirth & Kluth

# So sichern Sie Ihre Bargeld-Einnahmen richtig

**Wie man Bargeldeinnahmen korrekt aufbewahrt, was es dabei für Fallstricke zu beachten gilt und ob auch Wertsachen von Mitarbeitern oder Gästen geschützt sind, erläutert Versicherungsexperte Alexander Fritz.**

Die Einnahmen eines Betriebes dürfen nicht zu Hause gelagert werden und müssen auf direktem Weg die Bank erreichen. Tanken, Kinokarten oder Zigaretten holen – all das ist in dieser Zeit tabu! Zudem sollte das Geld nicht unbeaufsichtigt bleiben, weder im Auto noch zu Hause. Denn versichert ist man nur bei Einbruchdiebstahl oder wenn ein Raub vorliegt. Mit dem Begriff Raub ist dabei eine Bedrohung durch Dritte gemeint. Nur schriftliche Sondervereinbarungen mit der Versicherung ermöglichen individuelle Regelungen, etwa eine Zwischenlagerung außerhalb des Betriebes.

Um die Einnahmen sicher im Betrieb zu verwahren, entscheiden sich viele Hoteliers und Gastronomen für einen Safe. Doch auch in diesem Fall gilt es, Risiken auszuschließen: Sie bewahren den Schlüssel an einem „unbekannten“ Ort in Ihrem Büro auf, damit Mitarbeiter größere Bargeldbestände im Wertschrank ablegen können? Verboten! Wer den Schlüssel oder Code im gleichen Raum

wie den Tresor verwahrt – auch wenn es sich um einen Stahlschrank oder einen verschlossenen Schreibtisch handelt –, muss bei Eintreten des Versicherungsfalles mit einer empfindlichen Kürzung der Entschädigungsleistung rechnen.

Wer mit hohen Beträgen agiert, sollte zudem auf die Bargelddeckungssumme in seinem Vertrag achten. Verschlossene Panzergeldschränke mit einem Mindestgewicht von dreihundert Kilogramm und eingemauerte Stahlwandschränke mit mehrwandiger Tür bieten häufig Entschädigungsgrenzen bis zu einer Höhe von 25.000 Euro. In Behältnissen oder Automaten, die erhöhte Sicherheit bieten, sind Beträge bis zu 2.500 Euro versichert. Diese müssen aber gegen Wegnahme gesichert sein. Eine Prüfung ist hier also dringend erforderlich.

Auch das Geld der Kunden kann unter bestimmten Bedingungen gegen Diebstahl versichert werden. Trifft den Hotelier am Verlust kein Verschulden, so haftet er nach BGB Par.702 (sogenannte Gefährdungshaftung) mit 800 Euro. Handelt der Hotelier schuldhaft, besteht unbeschränkte Haftung. Bei Übernachtungsgästen tritt in beiden Fällen und unter bestimmten Bedingungen die Betriebshaftpflicht ein. Für Wertsachen im Zimmersafe sind je nach Vertrag und Art des Safes höhere Entschädigungssummen möglich.

Gäste, die nur ins Restaurant kommen, müssen vorsichtiger sein. Sie sind selbst für ihr Bargeld verantwortlich, wenn sie es nicht dem Gastronomen zur Verwahrung übergeben. Ein einfacher Diebstahl, etwa durch einen Trickbetrüger, ist nicht versichert. Bei einem Raub könnte die private Hausratversicherung des Gastes greifen.

Die Haftung für Bargeld und Wertsachen Ihrer Mitarbeiter ist in der Betriebshaftpflicht meist ausgeschlossen. Schutz bietet nur die Hausratversicherung des Angestellten im Rahmen der „Außenversicherung“. Zu beachten gilt, dass der Einbruchdiebstahl gemäß Versicherungsbedingungen erfüllt sein muss. Trotzdem Vorsicht: Für Bargeld gibt es nur sehr geringe Entschädigungsgrenzen.



## Zum Autor

Alexander Fritz (B. A. Versicherungswirtschaft) ist Geschäftsführer der Fritz & Fritz Risikoberatung UG in Margetschhöchheim. Als Sachverständiger ist er auf Risikomanagement-Konzepte und Pakete zur Unternehmensabsicherung für die Hotellerie spezialisiert.

## Kontakt

Fritz & Fritz GmbH  
Tel.: 0931-468650  
a.fritz@fritzufriz.de  
www.fritzufriz.de



## TIPP

Lassen Sie Ihren Safe vom Versicherer klassifizieren und sich die Entschädigungsgrenze schriftlich bestätigen. Reichen die Entschädigungsgrenzen Ihrer Verträge nicht aus, sollten Sie individuelle Vereinbarungen mit dem Versicherer treffen.